

1. Änderung der S a t z u n g der Gemeinde Wasserlosen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wasserlosen folgende Satzung:

**1. Änderung der S a t z u n g der Gemeinde Wasserlosen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2006**

**§ 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Herstellung des Fundaments, sowie das Liefern und Verlegen der Rasterplatten beträgt für:

- a) ein Kindergrab 77,00 €
- b) ein Reihengrab 143,00 €
- c) ein Familiengrab 245,00 €
- d) ein Urnenerdgrab 123,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pauschal: 40,00 €

(3) Die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen im Leichenhaus beträgt pro angefangenen Tag: 10,00 €

(4) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche im Leichenhaus beträgt pro angefangenen Tag 26,00 €

**§ 2**

§ 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt: 10,00 €

(2) Die Gebühr für die Erteilung einer Einzelgenehmigung beträgt: 15,00 €

(3) Die Erlaubnis für die Bestattung auswärts wohnender Personen beträgt: 26,00 €

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgenommen sind, werden gesonderte

Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung am 01.01.2019 in Kraft.

Wasserlosen, den 22.11.2018

Gößmann,  
Erster Bürgermeister